

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 139/96

vom

10. Juli 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Wieland O[REDACTED], F[REDACTED]-M[REDACTED]-Straße [REDACTED],
C[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt C[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Peter S[REDACTED], Ma[REDACTED] (P[REDACTED]), C[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
II. Instanz: T[REDACTED]str. [REDACTED], C[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 10. Juli 1996

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Wert der Beschwer
auf über 60.000 DM festzusetzen, wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

Am 21. Mai 1968 wurde im Grundbuch für das Grundstück
Ma[REDACTED]straße [REDACTED] in C[REDACTED] vermerkt, daß vier der in
ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragenen fünf Miteigen-
tümer auf das Eigentum am Grundstück verzichtet hatten.
Diese waren an der ungeteilten Erbgemeinschaft zu 3/4 be-
teiligt. Das restliche Viertel war entsprechend dem Eintrag
bereits 1967 als erbloser Nachlaß in das Eigentum des Vol-
kes übergegangen. Am 28. März 1984 wurden aufgrund des In-
anspruchnahmebescheides vom 6. März 1984 das Eigentum des
Volkes und als Rechtsträger der VEB G[REDACTED] der
Stadt eingetragen.

Seit 17. Februar 1995 ist als Eigentümerin die G[REDACTED]
[REDACTED]- und Ge[REDACTED] mbH in C[REDACTED]
([REDACTED]) vermerkt.

Der Kläger meint, der Eigentumsverzicht im Jahre 1968 sei unwirksam gewesen. Am 6. März 1995 erwarb er durch notariellen Vertrag von den Rechtsnachfolgern der Verzichtenden deren jeweilige Anteile am ungeteilten Nachlaß sowie vom Sohn der bis 1967 für das restliche Viertel Eingetragenen den Anspruch auf Rückübertragung für insgesamt 130.000 DM. Mit diesem Betrag hat der Kläger den Streitwert für seine ursprünglich die Grundbuchberichtigung begehrende Klage angegeben. Er ist der Ansicht, das restliche Viertel sei der beklagten Stadt als erbenloser Nachlaß zugefallen; diese sei Miterbin zu 1/4, er selbst zu 3/4.

Er hat zuletzt die Verurteilung der Stadt dazu begehrt, daß diese Genehmigungen erteilt für von ihm als Miterben zu 3/4 vorgenommene Rechtshandlungen, nämlich

- die Kündigung des Verwaltervertrages mit der [REDACTED],
- die Erinnerung gegen die Eintragung der GGG im Grundbuch,
- die Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die [REDACTED] auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung und
- den Antrag an das Landgericht auf Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch.

Das Landgericht hat die Klage mangels Passivlegitimation der Stadt abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dessen Aktivlegitimation und die Passivlegitimation der Stadt für fraglich erklärt, darüber



aber nicht entschieden. Es hat vielmehr die Berufung zurückgewiesen, weil die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, hilfsweise mangels ausreichenden Vortrags unschlüssig sei. Streitwert und Beschwer hat es ausgehend von dem vom Kläger nunmehr behaupteten Grundstückswert in Höhe von 350.000 DM seinem Interesse entsprechend im Wege der Schätzung auf 50.000 DM festgesetzt.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision, für die er vorab Erhöhung der Beschwer in Höhe seines Interesses an der dinglichen Berechtigung bezüglich des Grundstücks beantragt.

Dieser Antrag ist unbegründet. Die Festsetzung der Beschwer ist nicht als zu niedrig und deshalb ermessensfehlerhaft zu beanstanden. Maßgeblich für die Beschwer durch das angefochtene Urteil ist das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewertende Interesse des Rechtsmittelklägers an der Abänderung dieses Urteils (BGHZ 57, 301, 302 m.w.N.), wie es beim Schluß der mündlichen Verhandlung der Vorinstanz sich nach den Umständen darstellt (MünchKomm/Rimmelspacher, ZPO § 511a Rdn. 39; Zöllner/Gummer, 19. Aufl. § 546 Rdn. 11).

Zu Unrecht meint der Kläger, sein Interesse sei seine dingliche Berechtigung am Grundstück. Das Berufungsurteil hat darüber nicht entschieden. Entscheidend ist das bei objektiver, wirtschaftlicher Betrachtungsweise bestehende Interesse des Klägers daran, daß abweichend vom Berufungsurteil sein Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung der begehrten Genehmigungen bejaht wird. Dieses rein prozessuale

Interesse aber ist mit 50.000 DM eher zu hoch bewertet. Sogar wenn man das prozessuale Interesse mit dem materiellen Interesse an der Genehmigung selbst gleichsetzen würde, gilt nichts anderes. Mit den begehrten Genehmigungen kann der Kläger allenfalls etwaigen Einwänden begegnen, mit denen die derzeit im Grundbuch eingetragene Eigentümerin GGG seinen auf seine angebliche Mitberechtigung gestützten Verwaltungsmaßnahmen und Anträgen möglicherweise entgegentreten wird. Allein mit diesen Genehmigungen - selbst wenn von einem für ihre Notwendigkeit ausreichenden Vortrag ausgegangen würde - kann er nicht erreichen, daß die Stellung der GGG als Bucheigentümerin oder die der Stadt als Miterbin im Verhältnis zum Kläger maßgeblich festgestellt wird.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert